

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Fürstenberger/Havel vom 11. Dezember 2003
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I. Nr. 37) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

"(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach der Zählergröße des vorhandenen Wasseranschlusses. Sie beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer

<u>Zählergröße</u>	<u>Zählergröße (MID)</u>	<u>je Monat</u>
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	8,00 EUR
Q _n 6	Q ₃ 10	19,20 EUR
Q _n 10	Q ₃ 16	32,00 EUR."

2.

§ 6 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

"(2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jede einzelne Schmutzwassersammelgrube **3,00 EUR je Monat.**"

3.

§ 6 Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4.

§ 6 wird um die Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"(4) Zu der Leistungsgebühr gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung wird ein Zuschlag pro m³ Schmutzwasser wie folgt erhoben:

Zuschlag für Saugschlauchlängen von 10 bis 20 Metern	EUR	0,61
Zuschlag für Saugschlauchlängen über 20 Meter	EUR	0,94.

(5) Bei mehr als einer Anfahrt zur Entleerung einer Sammelgrube innerhalb von vier Wochen wird für jede weitere Fahrt ein zusätzlicher Transportzuschlag von EUR 10,00 als pauschale Gebühr zur Abgeltung der Mehraufwendungen je zusätzlicher Anfahrt erhoben. Dies gilt nur, wenn der Sammelgrube weniger als 10 Kubikmeter Schmutzwasser je Fahrt entnommen werden kann."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.11.2019


.....
Robert Philipp
Bürgermeister

